
S 44 KR 624/99

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

| | |
|---------------|-----------------------|
| Land | Freistaat Bayern |
| Sozialgericht | Sozialgericht München |
| Sachgebiet | Krankenversicherung |
| Abteilung | 44 |
| Kategorie | Urteil |
| Bemerkung | - |
| Rechtskraft | - |
| Deskriptoren | - |
| Leitsätze | - |
| Normenkette | - |

1. Instanz

| | |
|--------------|----------------|
| Aktenzeichen | S 44 KR 624/99 |
| Datum | 04.10.2001 |

2. Instanz

| | |
|--------------|---|
| Aktenzeichen | - |
| Datum | - |

3. Instanz

| | |
|-------|---|
| Datum | - |
|-------|---|

I. Der Bescheid der Beklagten vom 27.08.1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15.09.1999 wird aufgehoben.

II. Die Beklagte wird verurteilt, die Kosten für ein Bildtelefon zu übernehmen.

Tatbestand:

Der Kläger begehrt von der Beklagten die Kostenübernahme für ein Bildtelefon. Der Kläger ist Student und als Gehirloser bislang mit einem Faxgerät und Lichtsignallampe ausgestattet. Am 25.08.1999 beantragte er bei der Beklagten schließlich ein Bildtelefon mit ISDN-Anschluss. Nach Einschaltung des Medizinischen Dienstes der Krankenkasse lehnte die Beklagte den Antrag ab, da ein Bildtelefon kein zugelassenes Hilfsmittel sei und die Ausstattung mit einem Kommunikationsgerät, nämlich dem Faxgerät auch im Falle des Klägers als ausreichend und zweckmäßig anzusehen sei. Der hiergegen eingelegte Widerspruch wurde mit Bescheid vom 15.09.1999 zurückgewiesen. In der Begründung des Bescheides, mit dem der Antrag des Klägers auf ein Bildtelefon mit ISDN-Anschluss zurückgewiesen wurde, bezog sich die Beklagte auf ein Schreibtelefon, welches der Kläger bereits früher beantragt hatte.

Mit Datum vom 03.10.1999 legte der Klager Klage beim Sozialgericht Munchen ein. In der Begrundung trug er vor, dass sowohl das Faxgerat wie auch ein Schreibtelefon gravierende Nachteile gegenuber dem beantragten Bildtelefon bateten. Mit dem Telefaxgerat sei ausschlielich eine Kommunikation in Briefform moglich, es kame kein Dialog zustande und Missverstandnisse seien vorprogrammiert. Mit einem Bildtelefon konne er dagegen erstmals in seiner eigenen Muttersprache, der Gebardensprache, kommunizieren und echte Dialoge fuhren. Der Anwendungsbereich sei gro, da Gesprache sowohl mit den Gesprachspartnern moglich waren, die selbst uber ein Bildtelefon verfugten als auch mit "normal" horenden Personen (z.B. rzten, Behorden), wenn Vermittlungsstellen die Gesprache am Bildtelefon bersetzten. Weiter trug er vor, dass Kommunikation ein Grundbedurfnis sei und Isolation zu teuren Folgekrankheiten fuhren konne. Daruber hinaus verstoe die Ablehnung des Bildtelefons gegen den Gleichheitsgrundsatz und das Antidiskriminierungsgesetz. Der Klager teilte mit, dass er mittels des Bildtelefons mit ca. 5-10 privaten Kontakten kommunizieren konne, daneben mit allen Verbanden und Vereinigungen, mit denen er als Gehirloser in Verbindung stehe.

In der mandlichen Verhandlung am 04.10.2001 gab die Beklagte an, dass nach ihrer Ansicht die Rechtssprechung des Bundessozialgerichts zum Schreibtelefon auf das Bildtelefon ubertragbar sei und somit eine Kostenubernahme durch die Krankenversicherung nicht zu erfolgen habe. Vom Beistand des Klagers wurde dagegen angefuhrt, dass in dem neugeschaffenen SGB IX Regelungen enthalten sind, die die Verstandigung durch Gebardensprache mit Behorden vorsehen und das Bildtelefon daher zukunftig zum Standard bei der Verstandigung mit Gehirlosen gehoren werde. Der Klager erklarte auf Nachfrage, dass er bereits uber einen ISDN-Anschluss verfuge und dieser daher nicht mehr zum Klagegegenstand gemacht werde.

Der Klager beantragt, den Bescheid der Beklagten vom 27.08.1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15.09.1999 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, die Kosten fur ein Bildtelefon zu ubernehmen.

Die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Zur Erganzung des Tatbestandes wird auf die beigezogene Akte der Beklagten sowie auf die Klageakte Bezug genommen.

Entscheidungsgrunde:

Die Klage ist zulassig. Das Sozialgericht Munchen ist sachlich und rtlich zustandig ([ 51, 57 Abs. 1 Satz 1 Halbs. 1 SGG](#)). Die Klage ist auch nach [ 54 Abs. 4 SGG](#) als kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage statthaft. Der Klager beantragt die Kostenubernahme fur ein noch nicht angeschafftes Gerat; dieser Antrag ist im Sinne der Verurteilung zur Verschaffung einer Sachleistung zu verstehen. Der Klageantrag ist auch hinreichend bestimmt, obwohl er offen lasst, welches konkrete Fabrikat begehrt wird. Das Bundessozialgericht hat entschieden, dass eine Klage auf eine global umschriebene Leistung jedenfalls dann zulassig ist,

wenn nicht nur die Entscheidung über die Art der Gewährung (Leihe oder Abzweigung), sondern auch die Spezifizierung der geschuldeten Leistung im Zusammenwirken der Behörde mit dem Leistungsempfänger zu erfolgen hat und kein Anhaltspunkt dafür vorliegt, dass die Beteiligten im Falle einer Verurteilung der Behörde über die Auswahl streiten werden (BSG, Urteil vom 17.01.1996, Az.: [3 RK 39/94](#), USK 9676 Seite 433 ff.). Im vorliegenden Fall streiten die Parteien nicht über ein konkretes Produkt, sondern um die grundsätzliche Frage, ob dem Kläger ein Bildtelefon zu gewähren ist. Da es also um die Spezifizierung der Leistung geht, ist der Klageantrag zulässig gestellt.

Das Widerspruchsverfahren ist auch ordnungsgemäß abgeschlossen worden. Die Verwechslung durch die Beklagte in der Begründung des Widerspruchsbescheids ist unschädlich, da es sich offensichtlich und für beide Parteien erkennbar um einen Schreibfehler handelte.

Die Klage ist auch begründet. Der Kläger hat Anspruch auf ein Bildtelefon als Hilfsmittel.

Gemäß [Â§ 33 Abs. 1 SGB V](#) haben Versicherte Anspruch auf Versorgung von Seh- und Hörhilfen, Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln, die im Einzelfall erforderlich sind, um den Erfolg der Krankenbehandlung zu sichern oder eine Behinderung auszugleichen, soweit die Hilfsmittel nicht als allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens anzusehen oder nach [Â§ 34](#) ausgeschlossen sind.

Ein Bildtelefon ist kein Gebrauchsgegenstand des täglichen Lebens. Bildtelefone gehören zwar nicht zu den Gegenständen, die von der Konzeption ausschließlich für Hörbehinderte gedacht sind, so dass sie als allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens grundsätzlich in Betracht kommen. Nach der Rechtsprechung des BSG hängt die Frage des allgemeinen Gebrauchs eines Gegenstandes in erster Linie von seiner praktischen Bedeutung für die Lebensführung der Menschen und ihre alltäglichen Lebensbetätigungen ab. Neben der tatsächlichen Verbreitung ist auch der Preis in die Wertung mit einzubeziehen (BSG vom 17.01.1996, [3 RK 39/94](#), USK 9676, S. 436). Es ist festzustellen, dass Bildtelefone derzeit (noch) einen sehr geringen Verbreitungsgrad in der Bevölkerung haben, sie sind auf dem deutschen Markt kaum verfügbar. Auch wenn ihr Anschaffungspreis mit weniger als 1.000,00 DM nicht sehr hoch ist, kann deswegen nach Ansicht des Gerichts nicht von einem Gebrauchsgegenstand des täglichen Lebens ausgegangen werden, da darunter nur Gegenstände fallen, die allgemein im täglichen Leben verwendet werden.

Die Gewährung eines Bildtelefons ist auch nicht durch [Â§ 34 Abs. 4 SGB V](#) ausgeschlossen. In der aufgrund dieser Vorschrift erlassenen Verordnung über Hilfsmittel von geringem therapeutischem Nutzen oder geringem Abgabepreis in der gesetzlichen Krankenversicherung sind Bildtelefone nicht aufgenommen.

Auch die fehlende Aufnahme in das Hilfsmittelverzeichnis nach [Â§ 128 SGB V](#) steht der Leistungspflicht nicht entgegen, da das Hilfsmittelverzeichnis den Gerichten nur

als unverbindliche Auslegungshilfe dient (BSG [SozR 3-2500 Â§ 33 Nr. 16](#)).

Der geltend gemachte Anspruch scheidet auch nicht an der Tatbestandsvoraussetzung der Erforderlichkeit im Sinne des [Â§ 33 Abs. 1 Satz 1 SGB V](#). Das Gesetz gewährt einen Anspruch auf Versorgung mit Hilfsmitteln der gesetzlichen Krankenversicherung, wenn sie "im Einzelfall erforderlich sind, um den Erfolg der Krankenbehandlung zu sichern oder eine Behinderung auszugleichen". Aufgabe der gesetzlichen Krankenversicherung ist danach allein die medizinische Rehabilitation, also die Wiederherstellung der Gesundheit einschließlich der Sicherung des Behandlungserfolgs und des Behinderungsausgleichs. Dies bedeutet, dass die Körperfunktionen soweit wie möglich wiederhergestellt werden sollen, um ein selbständiges Leben führen und die Anforderungen des Alltags meistern zu können. Bei einem unmittelbar auf den Ausgleich der beeinträchtigten Organfunktion selbst gerichteten Hilfsmittel, insbesondere einem künstlichen Körperglied, ist ohne weiteres anzunehmen, dass eine medizinische Rehabilitation vorliegt. Hingegen werden nur mittelbar oder nur teilweise die Organfunktionen ersetzende Mittel nur dann als Hilfsmittel im Sinne der Krankenversicherung angesehen, wenn sie die Auswirkungen der Behinderung nicht nur in einem bestimmten Lebensbereich (Beruf, Gesellschaft, Freizeit), sondern im gesamten täglichen Leben beseitigen oder mildern und damit einen "Grundbedürfnis des täglichen Lebens" betreffen (BSG vom 03.11.1999, Az.: [B 3 KR 16/99 R](#)).

Zu den Grundbedürfnissen des täglichen Lebens gehört nach der Rechtsprechung auch die erforderliche Erschließung eines gewissen geistigen Freiraums durch die Aufnahme von Informationen und die Kommunikation mit anderen zur Vermeidung von Vereinsamung und zum Erlernen eines lebensnotwendigen Grundwissens. Maßstab ist stets der gesunde Mensch, zu dessen Grundbedürfnissen der kranke und behinderte Mensch durch die medizinische Rehabilitation und mit Hilfe des von der Krankenkasse gelieferten Hilfsmittels wieder aufschließen soll (ständige Rechtsprechung des BSG, SozR 3-2500, Â§ 33 Nr. 1 Nr. 7, 13, 16 und 27).

Beim Kläger liegt eine Behinderung vor, da er beidseitig gehörlos ist. Diese Behinderung schränkt ihn auch in seiner Betätigung der allgemeinen Grundbedürfnisse ein, da die Fähigkeit zu hören und daraus folgend Kommunikation zu betreiben zu den Grundbedürfnissen jedes Menschen gehören. Ein Bildtelefon kann im vorliegenden Fall der Befriedigung des allgemeinen Grundbedürfnisses auf Kommunikation mit anderen Menschen dienen. Es versetzt den Kläger in die Lage, sich nicht nur schriftlich zu äußern, sondern die erlernte Gebärdensprache einzusetzen, die es ihm ermöglicht eine echte Kommunikation durch Dialoge zu führen. In diesem Sinne trägt das Bildtelefon auch dazu bei, das Grundbedürfnis auf Integration zu fördern und eine drohende Isolation des Klägers zu verhindern.

Die Versorgung mit einem Bildtelefon ist im vorliegenden Fall der Leistungspflicht der Krankenkasse und nicht der Sozialhilfeverwaltung zuzuordnen. Die Rechtsprechung hat Hilfsmittel, die nicht unmittelbar an der Behinderung ansetzen,

sondern bei deren Folgen auf beruflichem, gesellschaftlichem oder auch nur privatem Gebiet nicht als Hilfsmittel der Krankenversicherung anerkannt und insoweit zwischen Hilfsmittel der Krankenversicherung und solchen der Eingliederungshilfe unterschieden (vgl. BSG, SozR 2200 Â§ 182 b Nr. 5). Dies gilt aber nach Ansicht des BSG (SozR Nr. 3-2500 Â§ 33 Nr. 16) nur fÃ¼r Hilfsmittel die ausschlieÃlich oder nahezu ausschlieÃlich fÃ¼r eines dieser Gebiete eingesetzt werden. Soweit jedoch allgemeine GrundbedÃ¼rfnisse betroffen sind, fÃ¼hrt nach der stÃ¤ndigen Rechtsprechung des BSG auch der Ausgleich der Folgen der Behinderung auf den genannten Gebieten in die Leistungspflicht der Krankenversicherung (z.B. BSG, SozR 2200 Â§ 182 b Nr. 10). Hieran dÃ¼rfte sich auch nichts durch die Regelungen des neuen SGB IX â Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen vom 19.06.2001 geÃ¤ndert haben. GemÃ¤Ã [Â§ 5 Nr. 4 SGB IX](#) werden zwar auch Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft erbracht. TrÃ¤ger dieser Leistungen sind gemÃ¤Ã [Â§ 6 Abs. 1](#) entweder die TrÃ¤ger der gesetzlichen Unfallversicherung (Nr. 3) oder die TrÃ¤ger der Sozialhilfe (Nr. 7). GemÃ¤Ã [Â§ 7](#) gelten fÃ¼r Leistungen zur Teilhabe die Vorschriften des SGB IX allerdings nur insoweit, als sich aus den fÃ¼r den jeweiligen RehabilitationstrÃ¤ger geltenden Leistungsgesetzen nichts abweichendes ergibt. FÃ¼r den hier zu behandelnden Fall bedeutet dies, dass soweit ein Anspruch aus [Â§ 33 Abs. 1 Alternative 2 SGB V](#) besteht, die Regelungen des SGB IX nicht mehr eingreifen kÃ¶nnen.

Der geltend gemachte Anspruch scheitert auch nicht an der Tatsache, dass der KlÃ¤ger bereits mit einem FaxgerÃ¤t und einer Lichtsignallampe ausgestattet ist. Der 3. Senat des BSG hat in stÃ¤ndiger Rechtsprechung entschieden, dass ein das Standardtelefon ersetzendes GerÃ¤t (wie das TelefaxgerÃ¤t oder das Schreibtelefon) fÃ¼r einen GehÃ¶rlosen oder Ertaubten jedenfalls dann als erforderliches Hilfsmittel im Sinne des Krankenversicherungsrechts anzusehen ist, wenn der Versicherte wegen seiner Behinderung aufgrund besonderer UmstÃ¤nde auf die Verbindung mit anderen Benutzern von Telefax bzw. Schreibtelefonen unumgÃ¤nglich angewiesen ist (vgl. BSG Urteil vom 17.01.1996 â 3 RK 93/94, USK Nr. 9676). Der 1. Senat des BSG hat in seinem Urteil vom 03.11.1993 â [1 RK 42/92](#), [SozR 3-2500 Â§ 33 Nr. 5](#)) offen gelassen, ob nicht generell anerkannt werden muss, dass Schreibtelefone fÃ¼r GehÃ¶rlose in der Bundesrepublik ein erforderliches Hilfsmittel sind. Auch im dortigen Fall lag eine besondere Situation bei der KlÃ¤gerin vor.

Das Bildtelefon ist ersichtlich derzeit das einzige technische Hilfsmittel, das eine fernmÃ¼ndliche VerstÃ¤ndigung im direkten Dialog ermÃ¶glicht. Auch das sogenannte "Chatten" Ã¼ber den PC, den der KlÃ¤ger besitzt, erreicht nicht den Grad der VerstÃ¤ndigung wie das Bildtelefon, das den GesprÃ¤chspartner mit der fÃ¼r den GehÃ¶rlosen wichtigen Mimik und Haltung abbildet. Schon gar nicht ist ein FaxgerÃ¤t in der Lage eine gleichwertige Alternative fÃ¼r das Bildtelefon darzustellen, da ein Meinungs Austausch nur mit langer VerzÃ¶gerung mÃ¶glich ist und daher fÃ¼r private Kontakte relativ uninteressant ist. Es ist also festzustellen, dass kein gleichgeeignetes Hilfsmittel zur VerfÃ¼gung steht.

Nach Ansicht der Kammer liegen aber auch im Sinne der Entscheidungen der 3. und

8. Senate des BSG beim Klager besondere Umstande vor, die die Gewahrung eines Bildtelefones durch die Krankenkasse rechtfertigen. Der Klager ist noch in der Berufsausbildung und verfugt uber einen Bekannten- und Freundeskreis, mit dem er sich durch Gebardensprache verstandigen kann. Weitere Kontakte mit Personen, die hierzu nicht in der Lage sind, gestalten sich schwierig, d.h. sind grundsatzlich nur schriftlich oder mittels eines Dolmetschers moglich. Der Klager hat vorgetragen, dass Isolation und Vereinsamung unter Gehrlosen weit verbreitet sind. Nach Ansicht des Gerichts ist es einleuchtend, dass die Integration eines jungen Behinderten, wie dem Klager, umso mehr erleichtert wird, je besser die Kommunikationsmoglichkeiten zu anderen Personen sind. Die Pflege eines Bekannten- und Freundeskreises z.B. ist durch das Versenden von Faxnachrichten um einiges schwieriger als ein regelmaiges Gesprach uber das Bildtelefon. Fur den noch jungen Klager, bei dem wichtige Weichenstellungen sowohl im beruflichen wie im privaten Bereich anstehen, ist das Bildtelefon ein notwendiges Hilfsmittel zur Integration und Gleichberechtigung in der Gesellschaft.

Das Bildtelefon ist auch geeignet einen entsprechenden Ausgleich zu bewirken. Der Klager hat uberzeugend vorgetragen, dass die auf dem Markt befindlichen Gerate technisch so ausgereift sind, dass eine Verstandigung durch Gebardensprache einwandfrei moglich ist. Der Klager hat auch dargelegt, dass die Gewahrung eines Bildtelefones in seinem speziellen Fall nicht daran scheitern musse, dass etwaige Gesprachspartner nicht mit einem derartigen Gerat ausgestattet waren. Nach seinen glaubhaften Angaben verfugt er uber 5-10 private Kontakte, die ebenfalls ein Bildtelefon besitzen. Daruber hinaus steht er mit zahlreichen gehrlosenspezifischen Verbanden und Einrichtungen in Verbindung, die ebenfalls uber Bildtelefone kommunizieren. Hierzu gehren wohl auch die neuen nach [ 23 SBG](#) X einzurichtenden gemeinsamen Servicestellen der Rehabilitationstrager, die gema  23 Abs. 3 so auszustatten sind, dass sie ihre Aufgaben umfassend und qualifiziert erfullen knnen, Zugangs- und Kommunikationsbarrieren nicht bestehen und Wartezeiten in der Regel vermieden werden. Aufgrund der technischen Moglichkeiten des Bildtelefones und der zahlreichen Einsatzvarianten, ist es als geeignetes Hilfsmittel fur den Klager im Sinne des [ 33 Abs. 1 SGB V](#) anzusehen.

Die von der Beklagten vertretene Ansicht, dass die beim Klager vorhandene Ausstattung mit einem Telefaxgerat und Lichtsignallampe ausreichend sei, kann das Gericht nicht teilen. Die Beantwortung der Frage, ob etwas ausreichend ist oder nicht, muss sich nach berzeugung des Gerichtes auch an den vorhandenen Moglichkeiten und dem technischen Fortschritt orientieren (Krauskopf, Kommentar zur sozialen Kranken- und Pflegeversicherung, [ 33 SGB V](#) Rdnr. 29), auch wenn Leistungstrager nicht die neuesten und hochentwickeltesten Hilfsmittel schulden. Ein Bildtelefon ist in diesem Sinne gegenuber dem vorhandenen Telefaxgerat weit uberlegen, bzw. sie sind kaum miteinander zu vergleichen.

Bildtelefone sind in der Gesamtschau auch nicht weniger wirtschaftlich als Telefaxgerate ([ 12 Abs. 1 SGB V](#)). Der Klager hat beispielhaft auf ein Gerat der Telekom in Standardausfuhrung zu einem Anschaffungspreis von 998,00 DM hingewiesen. In Anbetracht der weitreichenden Vorteile, und des nicht als

Äberzogen erscheinenden Anschaffungspreises ist davon auszugehen, dass dem Gebot der Wirtschaftlichkeit des Hilfsmittels insoweit genüge getan werden kann.

Der Kläger hat einen Eigenanteil für die Anschaffungs- und Betriebskosten des Bildtelefons zu tragen. Das Bildtelefon ersetzt bei Gehörlosen und Ertaubten ein Standardtelefon; dieses ist ein allgemeiner Gebrauchsgegenstand des täglichen Lebens im Sinne des [§ 33 Abs. 1 Satz 1 SGB V](#). Da anzunehmen ist, dass sich der Kläger ohne eine Hörbehinderung ein Standardtelefon angeschafft hätte, hat er ersparte Aufwendungen bei den Anschaffungs- und Betriebskosten als Eigenanteil zu tragen.

Da die Beklagte mit ihrem Antrag in der mündlichen Verhandlung vom 04.10.2001 unterlegen ist, hat sie auch etwaige notwendige außergerichtliche Kosten des Klägers zu tragen ([§ 193 Abs. 1 SGG](#)).

Erstellt am: 04.05.2004

Zuletzt verändert am: 23.12.2024